

Habitatpotenzialanalyse für den geplanten Batteriespeicher „Dietenhofen“ im Landkreis Ansbach (Reg.-Bez. Mittelfranken)

Erstellt durch:

Dr. rer. nat. Alexander Hecker

und Céline Rehl

Im Auftrag von:

SÜDWERK Energie GmbH

Sternshof 1

96224 Burgkunstadt

06.08.2025

SÜDWERK Energie GmbH

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Projektbeschreibung..... | 3 |
| 1.1 Anlass und Aufgabenstellung..... | 3 |
| 1.2 Datengrundlage | 5 |
| 1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes | 5 |
| 1.3.1 Schutzgebiete..... | 5 |
| 1.3.1.1 Natura 2000..... | 5 |
| 1.3.1.2 Landschaftsschutzgebiete | 5 |
| 1.3.1.3 amtliche Biotope..... | 5 |
| 1.3.1.4 Naturpark | 6 |
| 1.4 Relevanzprüfung und allgemeine Abschtichtung..... | 6 |
| 1.5. Im Planungsgebiet potenziell vorkommende saP-relevante Arten: Vorhabenspezifische Abschtichtung | 8 |
| 1.5.1 Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) | 8 |
| 1.5.2 Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)..... | 10 |
| 1.5.3 Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) | 10 |
| 1.5.4 Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)..... | 11 |
| 1.5.5 Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) | 11 |
| 1.5.6 Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) | 11 |
| 1.5.7 Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)..... | 11 |
| 1.5.8 Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) | 12 |
| 1.5.9 Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)..... | 12 |
| 1.5.10 Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) | 12 |
| 1.5.11 Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) | 13 |
| 1.5.12 Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) | 13 |
| 2. Fazit..... | 13 |
| 3. Quellenverzeichnis | 15 |

1. Projektbeschreibung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Etwa 450 m entfernt vom Zentrum Neudorf in nördlicher Richtung soll der Batteriespeicher „Dietenhofen“ errichtet werden (siehe Abb. 1). Die Fläche ist zudem umgeben von Dietenholz im Nordosten (etwa 740 m entfernt) und Ebersdorf im Südwesten (ca. 1800 m). Aufgrund aktueller Gesetzeslage nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist das Planungsvorhaben privilegiert, da es sich um einen Batteriespeicher im Außenbereich handelt.

Das Vorhabengebiet belegt nur eine Teilfläche der Flurnummer 104 der Gemarkung Neudorf und ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die gesamte Vorhabenfläche beträgt insgesamt ca. 0,5 ha.

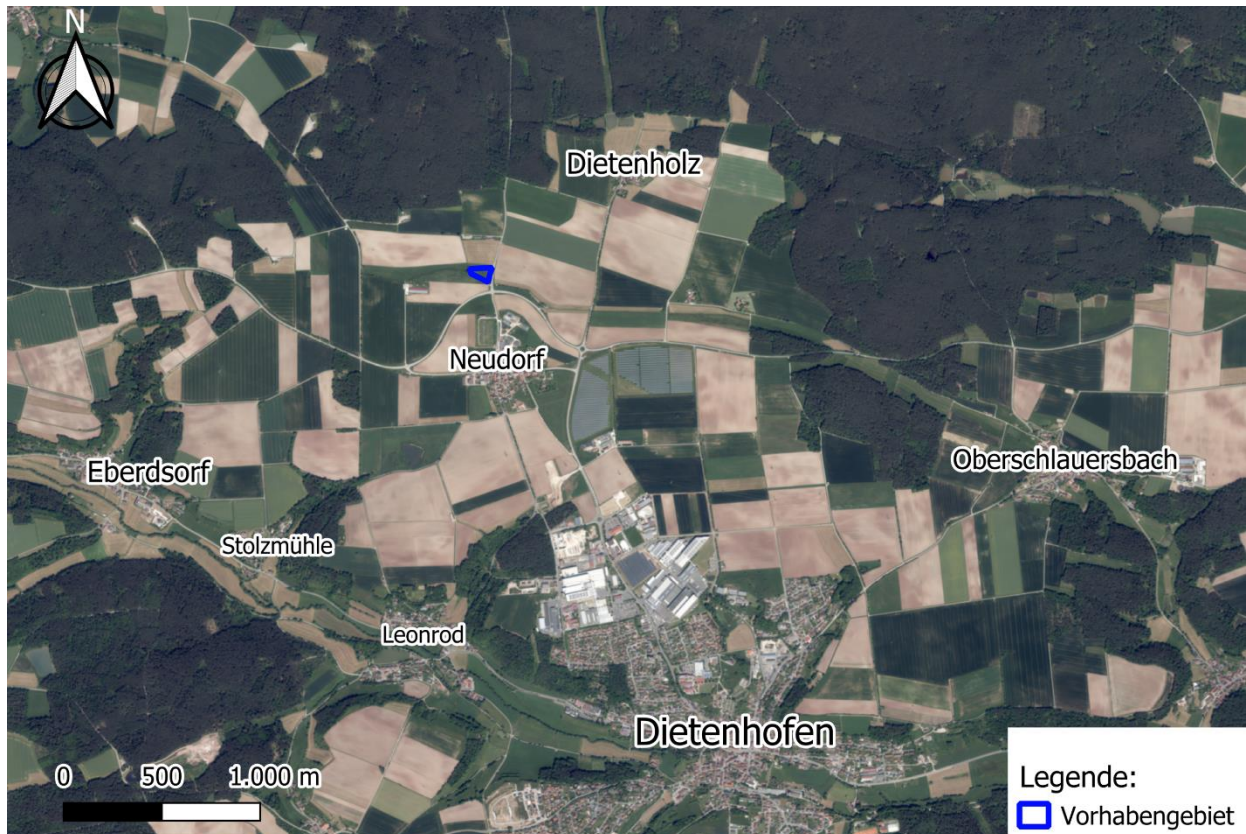


Abbildung 1: Lage des geplanten Batteriespeichers „Dietenhofen“. Die Karte zeigt den groben Überblick der geplanten Anlage. Südlich des Vorhabensgebietes liegt Dietenhofen und Neudorf, nordöstlich Dietenholz. Die Planungsfläche ist blau umrandet. Maßstab: 1:30000. Kartengrundlage: DOP40.

Nach aktueller Planung die gesamte Batteriespeicheranlage mit einem Zaun umbaut werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Fläche, auf der die Anlage geplant ist, weiterhin Kleinsäugetern zugänglich bleibt. Dies soll erreicht werden, indem ein Abstand vom Zaun zum Boden (ca. 15 cm) eingehalten wird. Außerdem wird keine Düngung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf der Anlagenfläche erfolgen.

Durch das Vorhaben könnten potenziell streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinien oder europäische Vogelarten, insbesondere Bodenbrüter betroffen sein. Aus diesem Grund müssen die Belange des Artenschutzes geprüft werden. Die Einschätzung erfolgt mittels der vorliegenden Analyse zum Habitatpotenzial betroffener Arten, welche sich aus Datenbankabfragen und fachlicher Einschätzung zusammensetzt.

1.2 Datengrundlage

Als Datengrundlage wurden herangezogen:

- BayernAtlas Plus
- QGIS (3.32.3-Maidenhead)
- Erfassungsprogramm zur systematischen Meldung von Tier- und Pflanzenarten innerhalb Bayerns: Karla.Natur (letzte 10 Jahre)
- Datenabfrage der saP-relevanten Arten des Landkreis Ansbach auf www.lfu.bayern.de (22.05.2025)
- ADEBAR: Atlas der deutschen Brutvogelarten

Die Bedeutung des Vorhabengebietes für saP-relevante Arten wird auf Grund der oben genannten Verbreitungskarten sowie sonstiger Literatur eingeschätzt.

1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

1.3.1 Schutzgebiete

Das Vorhabengebiet (VG, Abbildung 2) wird derzeit konventionell als Grünland genutzt.

1.3.1.1 Natura 2000

Das VG befindet sich nicht in Natura 2000 Gebieten. Das schließt sowohl Vogelschutzgebiete als auch FFH-Gebiete ein.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in ca. 3500 m Entfernung südöstlich namens „Bibert und Haselbach“ (ID-Code Bayern: 6630-301).

1.3.1.2 Landschaftsschutzgebiete

Das VG befindet sich weder in LSG noch NSG-Gebieten.

Das nächstgelegene LSG liegt in ca. 330 m nördlich des VGs und ist betitelt als „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)“ (ID: LSG-00570.01).

1.3.1.3 amtliche Biotop

Weder auf dem VG, noch in einem ca. 230 m Radius um das Zentrum des VGs befinden sich amtlichen Biotop.

In etwa 231 m südöstlich liegt das kleinere amtliche Biotop (Flachland) „Großröhricht nördlich von Neudorf“ (Biotophauptnr. 6530-1027), bestehend aus Großröhrichte / kein LRT (100 %).

1.3.1.4 Naturpark

Die Vorhabensflächen befinden sich im Naturpark „Frankenhöhe“ (ID: NP-00013).

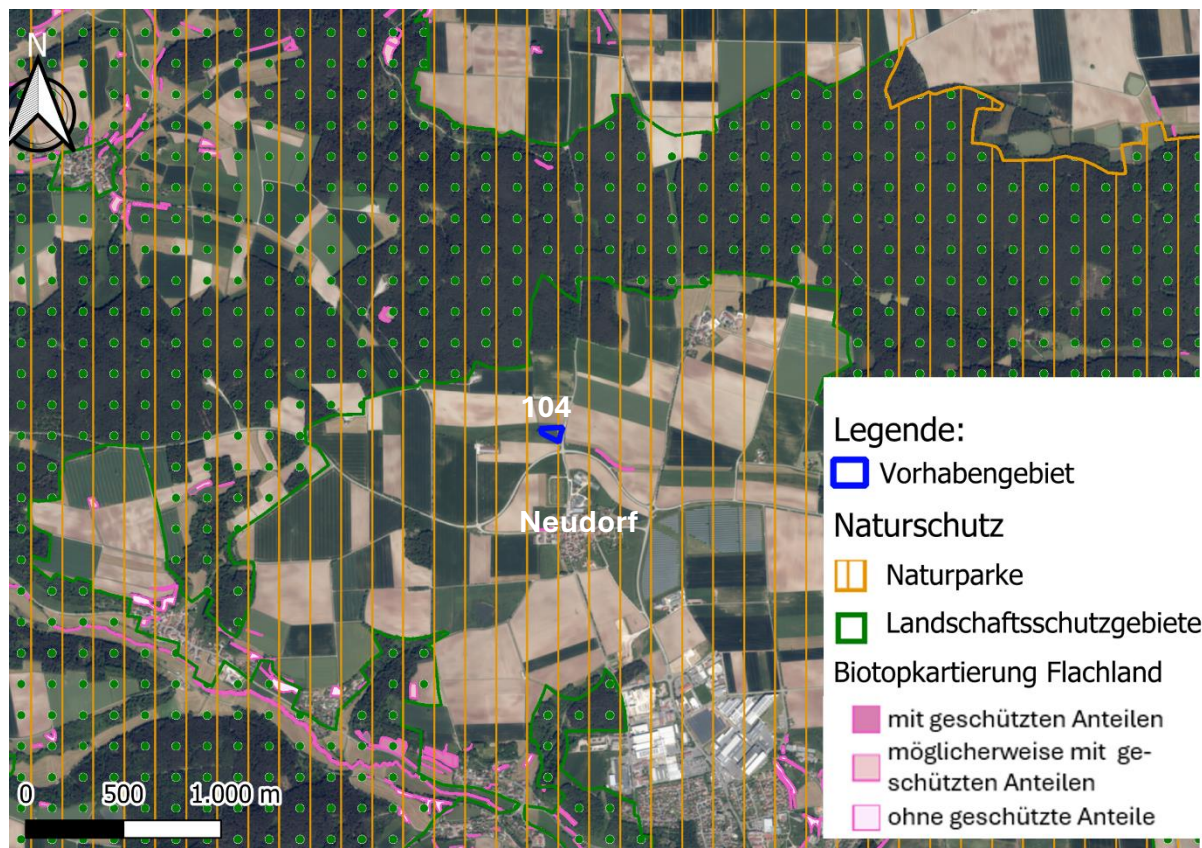


Abbildung 2. Detailansicht des Vorhabensgebietes für den geplanten Batteriespeicher „Diethenhofen“. Die Fläche liegt nördlich von Neudorf und Diethenhofen. Die oben beschriebenen Biotope sind farblich hinterlegt. Die Flurstücksnummer ist angegeben, Gemarkung Neudorf. Maßstab: 1:30000. Kartengrundlage DOP40.

1.4 Relevanzprüfung und allgemeine Abschichtung

Durch das Vorhaben könnten potenziell streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinien oder europäische Vogelarten, insbesondere Bodenbrüter betroffen sein. Aus diesem Grund muss geklärt werden, ob durch das Vorhaben für diese Arten nach §44 Abs.1 BNatSchG etwaige artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten könnten. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und den Hinweisen des bayer. LfU zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen sind die streng bzw. besonders geschützten Arten der

Bundesartenschutzverordnung sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinien nicht mit einzubeziehen. Somit ergibt sich, dass in Bayern derzeit ca. 580 Tierarten sowie 17 Pflanzenarten zu berücksichtigen sind. Auf Grund des landwirtschaftlichen genutzten Habitats der oben genannten Flurstücknummer sind im Vorfeld bereits die Mehrheit der relevanten Tierarten auszuschließen, da sie entweder nicht im Landkreis Ansbach vorkommen oder dieses Habitat weder als Durchzügler noch als Bruthabitat nutzen. Als Grundlage aller potenziell vorkommenden Tierarten wurden die Arteninformationen des LfUs zur Hand genommen und hier das Vorkommen von saP relevanten Arten im Landkreis Ansbach betrachtet. Da es auf den Flächen keine Gehölzstrukturen gibt, die für das Projekt entfernt werden würden, werden sämtliche baumbrütenden Fledermäuse sowie Vögel, welche im oder auf dem Baum brüten, nicht durch das Vorhaben betroffen sein. Für den europäischen Biber und die Haselmaus bietet die Vorhabenfläche (VG) kein Brut- und Habitatpotenzial.

Da die Vorhabenfläche rein landwirtschaftlich genutzt wird und Strukturen wie Steinhäufen auf dem VG nicht vorhanden sind, können dort auch Verbotstatbestände für die Schlingnatter und die Zauneidechse ausgeschlossen werden. Südlich fließt zwar der Altbach an der Fläche vorbei und westlich grenzt der Hornsteiggraben an, allerdings ordnen sie sich größentechnisch weit unter und zum anderen sind Fließgewässer eher suboptimal als Habitate für geschützte Amphibienarten wie den Europäischen Laubfrosch, der Gelbbauchunke, den Kleinen Wasserfrosch, der Knoblauchkröte, der Kreuzkröte, den Moorfrosch, den Springfrosch und dem Nördlichen Kammolch. Das gleiche gilt für die Große Moosjungfer und die Grüne Flußjungfer, welche auf dem Vorhabengebiet weder eine Brut- noch eine Nahrungsstätte vorfindet. Durch fehlende Gewässer auf dem Vorhabengebiet kann auch die Anwesenheit der Gemeinen Flussmuschel ausgeschlossen werden. Es sind auch alle geschützten Schmetterlingsarten auszuschließen, da auf der landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche keine Wirtspflanzen für den Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläuling und den Thymian-Ameisenbläuling vorhanden ist. Aufgrund fehlender Gehölzabbauten wird auch das Habitat des Eremiten weder zerstört noch qualitativ entwertet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch das Vorhaben für alle laut LfU im Landkreis Ansbach vorkommenden geschützten Säugetiere, Kriechtiere, Reptilien, Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge und Libellen keine Verbotstatbestände eintreten werden.

Weiterhin kann der Großteil aller europäischen Brutvogelarten ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Bau des Batteriespeichers wird zur Vermeidung von Störung oder gar Tötung der Vögel, welche in den angrenzenden Gehölzstrukturen brüten könnten, außerhalb der Brutzeit der in Europa einheimischen Vogelarten stattfinden. Aus diesem Grund können alle auf Bäumen, Hecken oder Höhlen brütenden Vögel ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt auch für Vögel, die in direkter Umgebung von Gewässern brüten. Für am Boden brütende Raubvögel wie die Weihen ist die Distanz zu Wohngebieten zu nah. Somit bleiben potenziell durch das Vorhaben folgende bodenbrütende Vögel betroffen, für welche im nächsten Abschnitt eine genauere Analyse durchgeführt wird: Feldlerche (*Alauda arvensis*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) und Brachvogel (*Numenius arquata*).

Die Datenrecherchen bei Karla.Natur (letzte 10 Jahre) zeigte kein relevantes Vorkommen von den oben genannten bodenbrütenden Vögeln auf der Planungsfläche (22.05.2025)

1.5. Im Planungsgebiet potenziell vorkommende saP-relevante Arten: Vorhabenspezifische Abschichtung

Im Weiteren werden genauere Potenzialabschätzungen für Bodenbrüter durchgeführt:

1.5.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Für die Betrachtung des Habitatpotenzials der Feldlerche sind folgende Eigenschaften in der Umgebung der Planungsfläche relevant: Direkt angrenzend an die Fläche im Westen befindet sich eine Gehölzstruktur (Flächenausmaß ca. 527 m²). In nicht einmal 200 m vom südlichen Rand der Fläche befindet sich ein Umspannwerk Richtung Süden und die ersten Wohnungsbauten von Neudorf. Direkt am östlichen Rand des VGs zieht in einem Nord—Süd Verlauf eine Ortsverbindungsstraße (Neudorf—Hirschneuses; „AN11“) entlang, welche sich in nur ca. 40 m mit der „Hochstraße“ südlich des VG kreuzt.

Sowohl Vertikalstrukturen (Gehölze, Strommasten), als auch frequentierte Wege (Straßen, Züge) gelten als Vergrämungsstrukturen für viele Wiesenbrüter, im speziellen für die

Feldlerche (Glesener et al., 2023, Oelke, 1958, Tegethof, 2012). Die Fläche ist zudem nicht weiträumig oder großflächig und somit kein Optimalhabitat für Feldlerchen und andere Wiesenbrüter. Nichtsdestotrotz kann das Vorkommen der Feldlerche nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weshalb mit Hilfe von artspezifischen Effektdistanzen aus der Literatur das maximale Habitatpotenzial der Feldlerche bestimmt wird. Dazu wurden als erstes die oben beschriebenen Vergrämungsstrukturen in einer Karte eingezeichnet (Abb. 3A) und als nächstes bekannte Effektdistanzen für die Feldlerche berechnet (Abb. 3B).

Der Literatur sind in der Regel folgende Effektdistanzen zu entnehmen (z.B. Glesener et al., 2023 für Gehölzstrukturen (160 Meter und mehr) und Tegethof (2012) für Verkehrswege (bis zu 500 Meter), allerdings wurden hier geringere Abstände einberechnet, um jegliche Reviere mit einzuschließen.

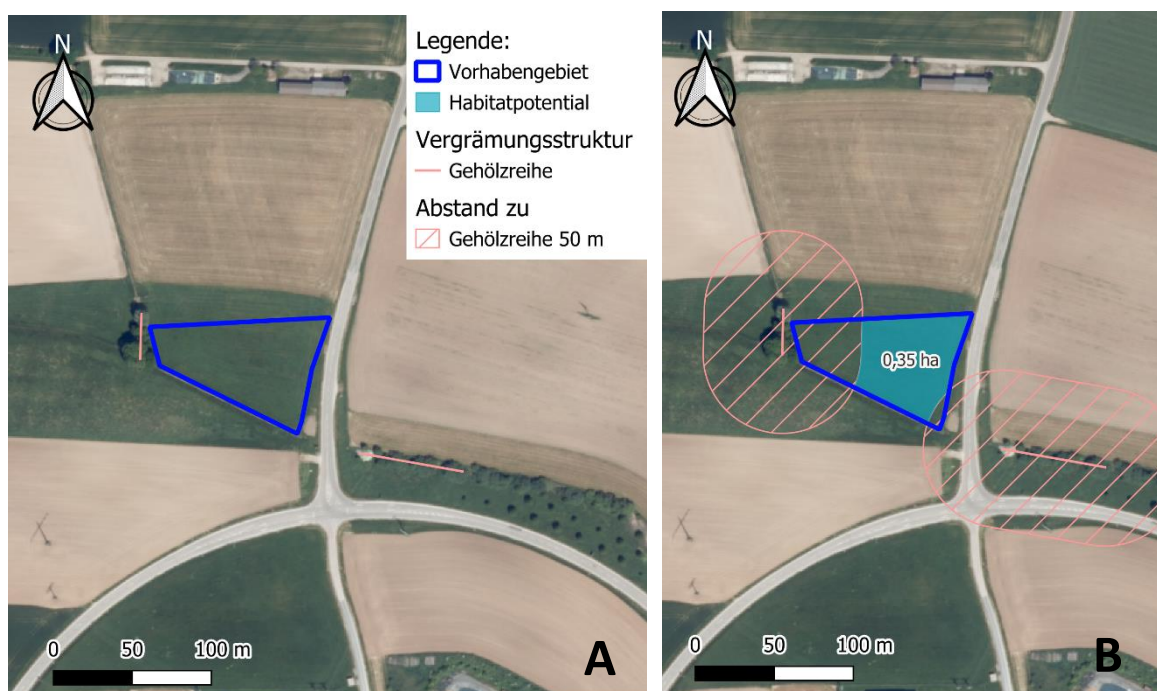


Abbildung 3. Vergrämungsstrukturen und Habitatpotenzialanalyse für Feldlerchen für den geplanten Batteriespeicher „Dietenhofen“. **A.** Feldlerchen halten für ein Brutrevier Effektdistanzen zu verschiedenen Strukturen ein. Dazu zählen Vertikalstrukturen wie Strommasten, Bäume (z.B. Wald, Gehölzreihen, Einzelbäume) und Windräder. Weiterhin halten sie auf Grund akusto-optischer Störungen Distanzen zu frequentierten Verkehrswegen ein (d.h. Schienenverkehr, Straßenverkehr). **B.** Mit den Abständen zu den Vergrämungsstrukturen ergibt sich hier kein Habitatpotenzial für die Feldlerche (setzt sich aus den Effektdistanzen (aus Literatur entnommen, siehe Text) zu den in 3A beschriebenen Vergrämungsstrukturen zusammen.) Maßstab: 1:3000. Kartengrundlage DOP40.

Reviergrößen für die Feldlerche werden in der Literatur mit 0,8 – 1 ha angegeben (Glesener, et al., 2023; Bauer et al., 2011). In der Berechnung hier ergibt sich ein weit unterschwelliges Habitatpotenzial von 0,35 ha für die Feldlerche.

Auf Grund der Datenrecherche und Datenkatasterauswertung als auch einer fachlichen Potenzialabschätzung für das Vorhabengebiet würde dieser Bericht deswegen mit keinem Habitatpotenzialverlust von Feldlerchenrevieren rechnen.

1.5.2 Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Der Baumpieper bewohnt lichte Wälder und Waldränder, sowie Moorflächen mit kleinen Gruppen von Bäumen. Er ist sehr abhängig von Gehölzen (Aufforstungen, junge Waldstadien), seltener auch einzelne Streuobstwiesen oder Hecken. Wichtig sind geeignete Warten im Revier als Ausgangspunkt für Singflüge (z.B. Wild Karde), sowie insektenreiche, lockere Krautschicht oder Altgrasbestände für die Anlage des Nestes. Die intensiv genutzten Flächen im Vorhabengebiet und die fehlenden Warten auf den Flächen können als Ausschlusskriterium für das Vorhandensein des Baumpiepers gesehen werden.

Auf Grund der Datenrecherche und Datenkatasterauswertung als auch einer fachlichen Potenzialabschätzung für das Vorhabengebiet kann ein Habitatpotenzial für den Baumpieper ausgeschlossen werden.

1.5.3 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Das Rebhuhn präferiert ein offenes und reich strukturiertes, klein parzelliertes Ackerland bestehend aus Altgrasstreifen, Stauden und Feldrainen. Hecken dienen Rebhühnern als Schutz. Die Vorhabenflächen sind wie oben beschrieben nicht weitflächig offen. Für das Vorkommen von Rebhühnern fehlt es jedoch vor allem an Feldrainen, Altgrasstreifen und anderen Strukturen. Das Vorhabengebiet bietet vor allem keine ausreichenden Schutzstrukturen. Flächen ca. 1600 m weiter südwestlich zum Vorhabengebiet mit genügendem Abstand zu Wohngebieten weisen ein höheres Habitatpotenzial vor.

Auf Grund der Datenrecherche und Datenkatasterauswertung als auch einer fachlichen Potenzialabschätzung für das Vorhabengebiet kann ein Habitatpotenzial für das Rebhuhn ausgeschlossen werden.

1.5.4 Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Für die Wachtel gilt ähnliches wie für das Rebhuhn. Wachteln bevorzugen eine offene Kulturlandschaft mit hoher Krautschicht für Deckung, sowie Weg- und Ackerraine. All diese Eigenschaften fehlen am vorliegenden Vorhabengebiet. Weiterhin mögen Wachteln sandige Felder für ausgiebige Sandbäder.

Auf Grund der Datenrecherche und Datenkatasterauswertung als auch einer fachlichen Potenzialabschätzung für das Vorhabengebiet kann ein Habitatpotenzial für die Wachtel ausgeschlossen werden.

1.5.5 Wachtelkönig (*Crex crex*)

Der Wachtelkönig ist weitaus anspruchsvoller als die Wachtel. Diese Art bevorzugt landwirtschaftliches Dauergrünland, feuchte Wiesen, Altschilfstreifen, Büsche oder Hochstaudenflure. Der Grünlandanteil hier ist zu klein.

Auf Grund der Datenrecherche und Datenkatasterauswertung als auch einer fachlichen Potenzialabschätzung für das Vorhabengebiet kann ein Habitatpotenzial für den Wachtelkönig ausgeschlossen werden.

1.5.6 Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Die Bekassine brütet in Mooren und feuchten Grasländern und benötigt Brutplätze, welche eine starke Übersicht bieten sollen. Dabei dürfen auch locker Bestände von Bäumen und Büschen vorhanden sein. Weitaus wichtiger ist eine hohe Bodenfeuchtigkeit, die ein Sondieren mit dem Schnabel im Boden erlauben. Das Vorhabengebiet besitzt keine hohe Bodenfeuchtigkeit und ist auch aus anderen Aspekten kein Habitat für die Bekassine.

Auf Grund der Datenrecherche und Datenkatasterauswertung als auch einer fachlichen Potenzialabschätzung für das Vorhabengebiet kann ein Habitatpotenzial für die Bekassine ausgeschlossen werden.

1.5.7 Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Der Feldschwirl benötigt vor allem zwei Strukturelemente. Er bevorzugt zum einen eine flächige, niedrige Vegetation die maximal einen halben Meter hoch wird, zum anderen einzeln herausragende Strukturen als Warte. Das durch intensive Landwirtschaft stark genutzte Vorhabengebiet bietet kein optimales Habitatpotenzial für den Feldschwirl, da es sehr homogene Wuchshöhen besitzt, welche zudem deutlich höher als ein halber Meter wächst.

Auf Grund der Datenrecherche und Datenkatasterauswertung als auch einer fachlichen Potenzialabschätzung für das Vorhabengebiet kann ein Habitatpotenzial für den Feldschwirl ausgeschlossen werden.

1.5.8 Schafstelze (*Motacilla flava*)

Die Schafstelze bzw. deren Unterart die Wiesenschafstelze hat ähnliche Ansprüche wie die Feldlerche. Ursprünglich brütete sie auf Pfeifengraswiesen. Heute findet man sie auch auf extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen, sowie Viehweiden oder Ackerbau mit hohem Anteil Hackfrüchten. Das Vorhabengebiet wird regelmäßig und vorwiegend Teil der intensiven Landwirtschaft sein. Trotzdem ist die Anwesenheit potenziell möglich.

Auf Grund der der Datenrecherche und Datenkatasterauswertung als auch einer fachlichen Potenzialabschätzung für das Vorhabengebiet und der ähnlichen Ansprüche zur Feldlerche gibt es auch hier kein Habitatpotenzial.

1.5.9 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Der Kiebitz gilt als extrem anspruchsvolle Art, welcher ein sehr stark weiträumiges und großes Offenlandgebiet verlangt. Er hat eine Vorliebe für Nassmulden. Auch nahe gelegene Vertikalstrukturen werden stark gemieden. Die Vegetationshöhe auf den Feldern darf nicht zu hoch sein.

Auf Grund der der Datenrecherche und Datenkatasterauswertung als auch einer fachlichen Potenzialabschätzung für das Vorhabengebiet kann ein Habitatpotenzial für den Kiebitz ausgeschlossen werden.

1.5.10 Heidelerche (*Lullula arborea*)

Die Heidelerche bevorzugt halboffene, steppenartige Landschaften mit trockenem oder gut wasserdurchlässigem Boden. Kulturlandschaften der Heidelerche sind meist Abbaugelände, Truppenübungsplätze, Weinberge oder Magerrasen. Die Heidelerche bevorzugt Biotopgrößen von ca. 10 ha und Reviergrößen bis ca. 3 ha.

Auf Grund der der Datenrecherche und Datenkatasterauswertung als auch einer fachlichen Potenzialabschätzung für das Vorhabengebiet kann ein Habitatpotenzial für die Heidelerche ausgeschlossen werden.

1.5.11 Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Der Große Brachvogel besiedelt ausgedehnte Wiesengebiete in Flusstälern oder Niedermooren. Optimale Bruthabitate sind Wiesen mit höherem Grundwasserstand und Feuchtstellen mit niedrigerer, lückigerer Vegetation. Das vorliegende Vorhabengebiet ist kein Habitat für den Großen Brachvogel.

Auf Grund der Datenrecherche und Datenkatasterauswertung als auch einer fachlichen Potenzialabschätzung für das Vorhabengebiet kann ein Habitatpotenzial für den Großen Brachvogel ausgeschlossen werden.

1.5.12 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Der Wiesenpieper ist ein Brutvogel offener bis halboffener, baum- und straucharmer Landschaften in gut strukturierter, deckungsreicher Krautschicht auf meist feuchten Standorten mit einzelnen höheren Strukturen (z. B. Pfähle, Büsche). Vorkommen in landwirtschaftlich genutzten Flächen benötigen einen hohen Wiesenanteil mit Gräben, feuchten Senken und sumpfigen Stellen; allgemein Wiesen mit hohem Grundwasserstand. Diese Strukturen sind alle nicht vorzufinden auf dem VG.

Auf Grund der Datenrecherche und Datenkatasterauswertung als auch einer fachlichen Potenzialabschätzung für das Vorhabengebiet kann ein Habitatpotenzial für den Wiesenpieper ausgeschlossen werden.

2. Fazit

Das Planungsvorhaben führt zu keinen Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechtes, wenn die untenstehenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG Absatz (1) Satz 1-2 liegt nicht vor, sofern während der Baumaßnahme keine Störung oder gar Tötung der vorkommenden Vögel (z.B. Bäume) stattfindet. Dieses kann durch folgende Vermeidungsmaßnahmen erzielt werden:

Vermeidungsmaßnahmen: Die Durchführung der Baumaßnahmen für die Errichtung der Batteriespeicher sollte außerhalb der Brutzeit stattfinden, um potenzielle Brutvögel (sowohl Baumbrüter als auch Bodenbrüter) nicht zu stören oder gar zu töten. Es sollte nicht zwischen Anfang März und Ende August gebaut werden.

Falls Bäume oder Gehölze entfernt werden müssen, sollte dies ebenfalls außerhalb der Brutzeit stattfinden. Laut § 39 (5) BNatSchG sind solche Gehölzentfernungen nur vom 1.10 bis 28.2 zulässig. Müssen Baumaßnahmen aus logistischen Gründen innerhalb der Brutzeit stattfinden, so erfolgen rechtzeitig Vergrämuungsmaßnahmen durch regelmäßiges Grubbern oder Eggen der Fläche (>Schwarzbrache<) im 14-Tage-Takt ab Mitte März bis zum Baubeginn. Die Maßnahme ist maximal bis Mitte August durchzuführen.

Alternativ kann eine Vergrämuung durch Errichtung von Holzpfosten im Sondergebiet in einem Abstand von maximal 10 m mit Anbringen von Flatterband (Bandlänge ca. 2 m) an den Pfosten erfolgen.

Bei der Erschließung des Baugebietes ist darauf zu achten, dass keine Bauwerke oder Situationen geschaffen werden, die eine Fallenwirkung auf Kleinrierte haben (z.B. senkrechte Baugruben, bodengleiche Lichtschächte, offene Fallrohre, etc.).

Da eine Nutzung der zur Vorhabenfläche benachbarten Gehölzstrukturen als Nahrungshabitat von Fledermäusen nicht auszuschließen ist, sind während der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also von April bis Oktober, Bauarbeiten in der Dämmerung oder in der Nacht sowie eine dauerhafte Beleuchtung der Batteriespeicheranlage auszuschließen.

Fortpflanzungsstätten und Habitate anderer saP-relevanter Arten konnten auf Grund Vegetation, landwirtschaftlicher Nutzung sowie Struktur der Flächen in dem Planungsbereich ausgeschlossen werden und sind aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht zu erwarten. Die Verbotsbestände des Artenschutzes stehen dem Planungsvorhaben nicht entgegen, sofern die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des vom Vorhaben betroffenen Bereiches können sämtliche Artbetroffenheiten ausreichend abgebildet werden.

Neben dem Artenschutz ist auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§14 ff. BNatSchG) zu beachten (separat im nachzureichenden LBP behandelt).

Burgkunstadt, 06.08.2025



Dr. rer. nat. Alexander Hecker

3. Quellenverzeichnis

Badelt O, Niepelt R, Wiehe J, Matthies S, Gewohn T, Stratmann M, Brendel R & C von Haaren

– Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Auftraggeber), Hannover, Deutschland, 129 Seiten (2020).

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. – Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz (2011).

Bayerisches Landesamt für Umwelt – Feldlerche (*Alauda arvensis*) (Version: 22.03.2024)

Bayerisches Landesamt für Umwelt – Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse – Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen (07.2020)

Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Ausfertigungsdatum: 2016

Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen. Ausfertigungsdatum: 2016)

Bayerisches Naturschutzgesetz – Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur. Ausfertigungsdatum: 23.02.2011

BayStMUV – Maßnahmen für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) – Anlage: CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern (22.02.2023)

Bundesamt für Naturschutz – Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – teil 2: Vogelarten und Vogelschutzrichtlinien. Fachinformation FFH-VP-Info des BfN. Stand: 10.02.2022)

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Abteilung Straßenbau – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr – Projektleitung: Tegethof, U. (Stand: 01.2021)

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Ausfertigungsdatum: 29.07.2009

Dreesmann, C. (1995): Zur Siedlungsdichte der Feldlerche *Alauda arvensis* im Kulturland von Südniedersachsen. Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens 48: 76 – 84.

Glesener, L., Gräser, P., & Schneider, S. (2023): Habitatpräferenzen der Feldlerche im Westen und Südwesten Luxemburgs während des ersten Brutzyklus – Grundlagen für den Feldlerchenschutz. Naturschutz und Landschaftsplanung. DOI: 10.1399/NuL.2023.05.01.

Oelke, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109: 25 – 29.

Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen (FFH-Richtlinien) Fassung: 22.07.1992.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Fassung: 30.11.2009

Scheuerpflug, M. (2020): Untersuchung der Aktivität der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in und um Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Beobachtung und Analyse der Aktivität der Feldlerche in einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Wörnitzhofen und deren Umland sowie Vergleichsflächen unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte. Masterarbeit im Studiengang Naturschutz und Landschaftsplanung. Hochschule Anhalt Standort Bernburg, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., und Sudfeld, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V.